

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

862. Sitzung

Berlin, Freitag, den 16. Oktober 2009

Inhalt:

Begrüßung einer Delegation des National Council von Namibia	387 A	Beschluss: Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidenten in Drucksache 723/09 gewählt	389 C
Amtliche Mitteilungen	387 B		
Glückwünsche zum Geburtstag	387 C	4. Wahl der Schriftführer – gemäß § 10 Absatz 1 GO BR –	389 C
Zur Tagesordnung	387 C	Beschluss: Ministerin Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) und Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern) werden wiedergewählt	389 D
Rückblick des Präsidenten	387 D		
1. Wahl des Präsidiums – gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR –	388 D	5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 741/09)	389 D
Beschluss: Der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Jens Böhrnsen , wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt.		Klaus Wowereit (Berlin)	389 D
Der Ministerpräsident des Saarlandes, Peter Müller , und der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Jürgen Rüttgers , werden zu Vizepräsidenten gewählt . . .	389 A, B	Ole von Beust (Hamburg)	391 A
2. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer – gemäß § 45c GO BR –	389 B	Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz	392 B
Beschluss: Es werden gewählt: Senator Dr. Reinhard Loske (Bremen) zum Vorsitzenden, Minister Karl Rauber (Saarland) und Minister Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) zu stellvertretenden Vorsitzenden	389 C	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	393 A
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse – gemäß § 12 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 723/09)	389 C	6. Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung des Einbringens von Rauschgift in Vollzugsanstalten – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 734/09) . . .	393 A
		Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen)	393 B
		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	393 D

7. Verordnung zur **Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften im Sektor Olivenöl** (Drucksache 709/09) 394 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 399*A
8. Zweite Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (Drucksache 711/09) 394 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 399*A
9. Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten **Bundemeldedatenübermittlungsverordnung** (Drucksache 695/09) 394 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 399*A
10. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen** – 1. BImSchV) (Drucksache 712/09) 394 A
Tanja Gönner (Baden-Württemberg) 394 A
Ulrich Junghanns (Brandenburg) 399*C
Dr. Johannes Beermann (Sachsen) 400*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 395 A, B
11. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 531/09) 394 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 399*B
12. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (**Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung** – StrabBIPV) (Drucksache 710/09) 394 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 399*A
13. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes (**Passverwaltungsvorschriften** – PassVwV) (Drucksache 696/09) 394 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG in geänderter Fassung 399*B
14. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Netzwerk nach Artikel 10 der Richtlinie über die **allgemeine Produktsicherheit** („Consumer Safety Network“)) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bundesländer-Vereinbarung – (Drucksache 725/09) 394 A
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 725/1/09 399*B
15. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 732/09) 394 A
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 399*C
16. Entschließung des Bundesrates zur **Verminderung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte** durch Änderungen im materiellen Recht und im Verfahrensrecht – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 750/09) 395 B
Bernhard Busemann (Niedersachsen) 395 B
Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 396 B
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 397 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 398 C
- Nächste Sitzung** 398 C
- Beschluss im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 398 B/D
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 398 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Peter Müller, Ministerpräsident des Saarlandes

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

A m t i e r e n d e S c h r i f t f ü h r e r i n :

Dr. Kerstin Kießler (Bremen)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Tanja Gönner, Umweltministerin

B a y e r n :

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

H e s s e n :

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jörg-Uwe Hahn, Minister der Justiz, für Integration und Europa

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Jürgen Seidel, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Manuela Schwesig, Ministerin für Soziales und Gesundheit

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Dr. Philipp Rösler, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bernhard Busemann, Justizminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin

R h e i n l a n d - P f a l z :

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für Sport

S a a r l a n d :

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Johannes Beermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident und Minister für Justiz, Arbeit und Europa

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Dr. Klaus Zeh, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz

Hermann Gröhe, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Michael Müller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit

(A)

(C)

862. Sitzung

Berlin, den 16. Oktober 2009

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Peter Müller: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 862. Sitzung des Bundesrates.

Ich darf zunächst darauf hinweisen, dass sich auf unserer Tribüne eine **Delegation des National Council von Namibia** eingefunden hat, die ich herzlich begrüße. Ich wünsche Ihnen einen interessanten Aufenthalt und angenehme Gespräche in Berlin.

(Beifall)

(B) Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Freistaates **Sachsen** und damit aus dem Bundesrat sind am 29. September 2009 Frau Staatsministerin Dr. Eva-Maria **Stange** sowie die Herren Staatsminister **Thomas Jurk**, **Dr. Albrecht Buttolo** und **Geert Mackenroth** ausgeschieden.

Die Sächsische Staatsregierung hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 Herrn Ministerpräsidenten **Stanislaw Tillich**, dem ich zu seiner Wiederwahl herzliche Glückwünsche aussprechen darf, sowie die Herren Staatsminister **Sven Morlok**, **Dr. Johannes Beermann** und Professor **Dr. Georg Unland** zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder der Staatsregierung wurden zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Landes **Sachsen-Anhalt** ist am 12. Oktober 2009 Frau Ministerin **Petra Wernicke** ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 13. Oktober Herrn Minister **Dr. Hermann Onko Aikens** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Lassen Sie mich noch einer angenehmen Verpflichtung nachkommen und Herrn Ministerpräsidenten **Oettinger**, der gestern **Geburtstag** hatte, nachträglich sehr herzlich gratulieren. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 16 Punkten vor, die in der ausgedruckten Reihenfolge behandelt werden sollen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, erlauben Sie mir, einer guten Übung in diesem Hause folgend, einen kurzen **Rückblick** auf das ablaufende Geschäftsjahr und wenige Bemerkungen dazu!

Der Bundesrat war in mehrfacher Weise besonders gefordert:

Es ist ziemlich genau ein Jahr her, dass wir hier das erste Mal über die politische Reaktion auf die **Wirtschafts- und Finanzkrise** gesprochen haben. Wir waren auch damals dem generellen Verdacht ausgesetzt, dass das föderale System der Bundesrepublik Deutschland, in Sonderheit der Bundesrat, unbeweglich ist und auf aktuelle Krisenentwicklungen nicht angemessen schnell und intensiv reagieren kann.

Ich meine, alle staatlichen Organe, auch dieses Haus, haben bewiesen, dass es sich dabei um ein Vorurteil handelt. Wir haben die notwendigen Regelungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte in der gebotenen Gründlichkeit, aber auch in der gebotenen Schnelligkeit beraten und beschlossen. Wir in den Ländern haben im Übrigen die Umsetzung der **Konjunkturpakete** zu einem zentralen Thema gemacht. Wenn heute auf europäischer Ebene festgestellt wird, die Bundesrepublik Deutschland befinde sich bei der Bewältigung der Krise in einer Position im Vordergrund, sie sei auch mit Blick auf die Zukunft im Vergleich zu anderen Ländern gut aufgestellt, liegt das auch an dem entschlossenen Handeln dieses Hauses. Ich denke, daran sollte an einem Tag wie diesem erinnert werden.

Präsident Peter Müller

(A) Ein zweites Thema war kompliziert und musste gleichwohl zügig erledigt werden: die **Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon**. Uns war aufgegeben worden, die gesetzliche Regelung der Beteiligung von Bundestag und Bundesrat als Voraussetzung für die Ratifikation des Vertrags neu zu formulieren. Es drohte, dass dieses Gesetzgebungsverfahren der Diskontinuität zum Opfer fällt. Gleichwohl ist es gelungen, die notwendigen Gesetze vor Ablauf der Legislaturperiode zu beschließen. Dabei sind die Interessen und Rechte des Bundesrates insbesondere von Professor Reinhart in vorbildlicher Weise vertreten worden. Auch hier haben wir **Handlungsfähigkeit bewiesen**. Auch hier hat sich gezeigt: Das föderale System der Bundesrepublik Deutschland ist geeignet, schwierige Herausforderungen zu meistern. Es hat sich bewährt.

Das heißt nicht, dass es nicht an der einen oder anderen Stelle Änderungs- und Reformbedarf gibt. Auch das war ein Thema im ablaufenden Geschäftsjahr. Wir haben die **zweite Föderalismuskommission abgeschlossen** und auf dieser Grundlage neue verfassungsrechtliche Regelungen zur Schulden-situation, zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen miteinander vereinbart und beschlossen.

(B) Auch dort stellte sich die Frage, ob und inwieweit vor dem Hintergrund durch die Wirtschafts- und Finanzkrise sich verändernder Rahmenbedingungen die Fortsetzung der Debatte über die Schuldenbremse noch sinnvoll ist. Ich meine, es war richtig, dass wir, obwohl sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen dramatisch verändert haben, gemeinsam einen Weg gefunden haben, um den Marsch in den Schuldenstaat zu stoppen. Die **Schuldenbremse** ist sicherlich eine **große Herausforderung für alle** gemeinsam. Sie ist allerdings so ausgestaltet – das wird in der öffentlichen Debatte allzu häufig übersehen –, dass auch auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Ereignisse flexibel reagiert werden kann, dass antizyklische Politik möglich bleibt. Dies ist ein Thema, mit dem wir uns bei der Umsetzung der Vorgaben, die wir angesichts der Wirtschafts- und Finanzkrise gemacht haben, noch intensiv zu beschäftigen haben. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang eine Anmerkung.

Es ist sicherlich richtig, wenn die flexiblen Möglichkeiten, die die Schuldenbremse bietet, gerade jetzt für Maßnahmen eingesetzt werden, die den konjunkturellen Aufschwung beschleunigen, und dafür zusätzliche Mittel und zusätzliche Verschuldung in Kauf zu nehmen. Dass dies auf einem gesonderten Konto stattfinden muss, dass gesonderte Tilgungspläne erstellt werden müssen, ist ebenfalls richtig.

Richtig muss aber auch sein, dass dieser Mechanismus für alle von der Schuldenbremse Betroffenen gilt: für den Bund und für die Länder, und zwar auch für diejenigen, denen schon vor Beginn der Wirtschafts- und Finanzkrise besondere, unverschuldete finanzielle Probleme attestiert und **Konsolidierungshilfen** zugesagt worden sind, um auf dem Weg zur Erfüllung der Anforderungen der Schuldenbremse im

(C) Gleichschritt mit der Gemeinschaft der Länder marschieren zu können.

Wenn wir über die Frage der staatsvertraglichen Regelung der Gewährung der Konsolidierungshilfen sprechen, darf dieser Aspekt nicht außen vor bleiben. Das Marschieren im Gleichschritt mit der Gesamtheit der Länder muss die Maxime bei der Gewährung der Konsolidierungshilfen sein. Für nicht zielführend halte ich es zu sagen: Die finanziellen Rahmenbedingungen haben sich verändert, damit gelten die Zusagen der Konsolidierungshilfen für die Zukunft nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der **Bundesrat** hat in diesem Jahr sein **60-jähriges Bestehen gefeiert**. Das war Anlass, selbstbewusst Bilanz zu ziehen. Der Bundesrat ist unverzichtbarer Teil der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Wir haben anlässlich des Jubiläums im Rahmen eines Symposiums in Saarbrücken über das Verhältnis von föderaler Vielfalt und europäischer Integration diskutiert.

Meine feste Überzeugung ist: **Europäische Integration und föderale Vielfalt** widersprechen sich nicht, im Gegenteil, sie **bedingen sich gegenseitig**.

Ich bin fest davon überzeugt, dass das Europa der Zukunft ein Europa der Regionen sein wird, von Regionen, die man nicht nur national, sondern auch grenzüberschreitend denken muss. Ein **Europa der Regionen**, ein Europa der Subsidiarität hat mit der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ein Beispiel, das sicherlich nicht in allen Einzelheiten auf andere europäische Länder übertragen werden kann, das sich aber bewährt hat. Hierbei kommt dem Bundesrat eine unverzichtbare Funktion zu. (D)

In diesem Sinne war es für mich eine Ehre und ein Vergnügen, den Bundesrat im ablaufenden Geschäftsjahr präsidierend und koordinierend führen zu können. Ich wünsche meinem Nachfolger viel Erfolg bei seiner Arbeit und uns allen, dem Bundesrat, alles Gute und das Beste für unser Land. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Wir kommen zu **Punkt 1** der Tagesordnung:

Wahl des Präsidiums

Nach dem vereinbarten Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 2009 beginnende neue Geschäftsjahr vor, den Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Herrn Bürgermeister Jens Böhrnsen, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin

(A)	Brandenburg	Ja
	Bremen	Ja
	Hamburg	Ja
	Hessen	Ja
	Mecklenburg-Vorpommern	Ja
	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Saarland	Ja
	Sachsen	Ja
	Sachsen-Anhalt	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Thüringen	Ja

Präsident Peter Müller: Demnach kann ich feststellen, dass Herr Bürgermeister Jens B ö h r n s e n für das Geschäftsjahr 2009/2010, wie es in meiner schriftlichen Vorlage prophetisch steht, **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt** ist.

Herr Bürgermeister, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

Jens Böhrnsen (Bremen): Ich nehme die Wahl an, und zwar gern.

(B) **Präsident Peter Müller:** Vielen herzlichen Dank! Dann darf ich Ihnen die Glückwünsche des Hauses aussprechen und Ihnen eine glückliche Hand wünschen.

(Beifall – Gratulation im Halbrund)

Wir kommen zur **Wahl der Vizepräsidenten**. Nach dem verabredeten Turnus schlage ich Ihnen zur Wahl vor: zum **Ersten Vizepräsidenten** den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres – also mich –, zum **Zweiten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Jürgen R ü t t g e r s.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Die **Vorschläge** sind **einstimmig angenommen**.

Ich kann davon ausgehen, dass Herr Kollege Rüttgers diese Wahl ebenso wie ich selbst annimmt, und spreche ihm die Glückwünsche des Hauses aus.

Wir kommen zu **Punkt 2** der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine zwei Stellvertreter.

(C) Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Herrn Senator Dr. Reinhard L o s k e (Bremen) zum **Vorsitzenden**, Herrn Minister Karl R a u b e r (Saarland) zum **ersten stellvertretenden Vorsitzenden** und Herrn Minister Andreas K r a u t s c h e i d (Nordrhein-Westfalen) zum **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** der Europakammer für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu wählen.

Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit sind der Vorsitzende der Europakammer und seine zwei Stellvertreter **einstimmig gewählt**.

Wir kommen zu **Punkt 3** der Tagesordnung:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 723/09)

Für diese Wahl liegt Ihnen der **Antrag des Präsidenten** vor.

Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist **einstimmig so beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 4:

Wahl der Schriftführer

Ich schlage vor, für das Geschäftsjahr 2009/2010 Frau Ministerin Professor Dr. Angela K o l b (Sachsen-Anhalt) und Frau Staatsministerin Dr. Beate M e r k (Bayern) als Schriftführerinnen wiederzuwählen.

Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, bitte das Handzeichen!

(D) Damit sind beide Schriftführerinnen **einstimmig wiedergewählt**.

Wir kommen zu **Punkt 5** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1) – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 741/09)

Ich erteile dem Regierenden Bürgermeister der Bundeshauptstadt Berlin, Herrn Wowereit, das Wort. Bitte schön.

Klaus Wowereit (Berlin): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Ihnen liegt der Antrag der Länder Hamburg, Bremen und Berlin vor, beim Bundestag einen Gesetzentwurf mit dem Ziel einzubringen, das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 um das Merkmal der sexuellen Identität zu ergänzen.

Lassen Sie mich vorweg sagen: Deutschland hat beim Abbau von Diskriminierungen Homosexueller auf rechtlicher Ebene schon sehr viel erreicht. Heute geht die Bedrohung von Schwulen, Lesben, Bi-, Trans- und Intersexuellen nicht mehr vom Staat und von inhumanen Gesetzen aus. Im Gegenteil: Heute schützt der Staat Menschen unterschiedlicher sexueller Identität durch viele einfachgesetzliche Regelungen.

Klaus Wowereit (Berlin)

(A) gen vor Diskriminierung. Das ist ein großer Fortschritt in der Geschichte unseres Landes.

Die Antragsteller stellen diesen Fortschritt nicht in Frage. Im Gegenteil: **Deutschland kann auf die erreichte Humanisierung seines Rechtssystems und den Abbau rechtlicher Diskriminierung stolz sein.**

In dem vorliegenden Antrag geht es darum, dass auch das Grundgesetz eine eindeutige Sprache spricht, die keinen Spielraum für Interpretationen zulässt, und darum, die hohe Hürde einer Grundgesetzänderung aufzubauen, um **Rückfälle** in eine **rechtliche Benachteiligung** zu **erschweren**.

Wir haben in diesem Jahr 60 Jahre Grundgesetz gefeiert. So lange gibt es auch den Artikel 3, der Diskriminierung verbietet. Trotzdem galt bis vor 40 Jahren – **bis zur Strafrechtsreform** des Jahres 1969 – der **berühmte § 175 StGB** in der Fassung des Jahres 1935, der „Unzucht unter Männern“ unter Strafe stellte. Das Grundgesetz in seiner heutigen Fassung mit seinem weitreichenden Grundrechtsschutz konnte also nicht verhindern, dass ein **Gesetz der Nationalsozialisten** weiter galt, das die Rechtsgrundlage bot, um Menschen auf Grund ihrer sexuellen Identität zu kriminalisieren, zu schikanieren, ja zu inhaftieren. Bis heute gibt es Betroffene mitten in unserer Gesellschaft, die unter den Folgen einer Verurteilung nach § 175 leiden. Bittere Wahrheit ist, dass die Richtersprüche durch die geltende Fassung des Artikels 3 gedeckt wurden.

(B) Vier Gründe veranlassen uns heute, den Antrag auf ein noch weiter gehendes Verbot von Diskriminierung zu stellen.

Wir empfinden – erstens – eine **historische Verantwortung** dafür, dass in unserer Gesellschaft nie wieder Menschen auf Grund ihrer sexuellen Identität durch geltendes Recht kriminalisiert und verfolgt werden. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben als Konsequenz aus der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik festgelegt, dass persönliche Merkmale wie Geschlecht, Abstammung und Herkunft staatlicherseits nicht zur Differenzierung genutzt werden dürfen. In dem 1949 verfassten Artikel 3 fehlten jedoch zwei der von den Nationalsozialisten systematisch verfolgten Gruppen: Behinderte und Homosexuelle. Das **Verbot der Benachteiligung Behinderter** wurde **1994 in das Grundgesetz aufgenommen. Nun muss auch das Diskriminierungsverbot gegenüber Homosexuellen** und ihrer Lebensweise **verfassungsrechtlich klargestellt werden.**

Zweitens geht es heute um die **mittelbare Wirkung von Grundrechten**. Die ausdrückliche Erwähnung der „sexuellen Identität“ in der Reihe der Merkmale, an die bei der Regelung ungleicher Behandlung nicht angeknüpft werden darf, gibt auch dem einfachen Gesetzgeber klare Orientierung. Ein ergänzter Artikel 3 wird auf andere Rechtsbereiche, insbesondere das Zivilrecht, ausstrahlen.

Der dritte Punkt: Es geht darum, dass unsere Rechtsordnung Schritt hält mit einer durchaus widersprüchlichen gesellschaftlichen Entwicklung. Denn trotz der großen Fortschritte auf dem Weg zur rechtli-

(C) chen Gleichstellung erleben Homosexuelle im Alltag häufig immer noch Vorurteile und Benachteiligungen. Leider steigt die Homophobie in unserem Land, gewalttätige Überfälle auf Homosexuelle nehmen zu. Wenn wir heute also eine Klarstellung im Grundgesetz beantragen, dann geht es auch um eine **objektive Wertentscheidung**, also darum, dass sich der Verfassungsgesetzgeber eindeutig und unmissverständlich zu einer **modernen und weltoffenen Republik** bekennt, einer Republik, die nicht homogen, sondern von Vielfalt geprägt ist, einer Vielfalt, die unser Land reich und attraktiv macht.

Ein vierter Punkt ist wichtig: Es geht auch darum, die deutsche Rechtsordnung im Kontext der europäischen Rechtsetzung weiterzuentwickeln. Schon der EG-Vertrag gibt der Europäischen Union die Kompetenz, Diskriminierung europaweit abzubauen. Sollte der Vertrag von Lissabon seine letzte Hürde nehmen, dann wäre das in der **Charta der Grundrechte** enthaltene **Verbot der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Identität** ausdrücklicher **Bestandteil der europäischen Rechtsordnung**. Wir respektieren es und freuen uns darüber, dass Europa Vorreiter der Rechtsentwicklung beim Abbau von Diskriminierung ist. Noch besser wäre es, wenn wir die **Rechtssklarheit** an dieser Stelle **nicht allein der EU überlassen** würden. Auch ins Grundgesetz gehört eine eindeutige Formulierung des Verbots von Diskriminierung auf Grund der sexuellen Identität.

(D) Wir haben uns aus gutem Grund für die Formulierung entschieden, die in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundesrat und Bundestag schon zu Beginn der 90er Jahre eine einfache Mehrheit gefunden hatte und auf Zustimmung der Mehrheit der angehörten Sachverständigen gestoßen war. Wir stellen uns damit in die **Kontinuität des Rechtsdiskurses**. Gleichzeitig setzen wir darauf, dass nicht nur die Offenheit gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen in allen gesellschaftlichen Bereichen, sondern auch die politische Akzeptanz in den demokratischen Parteien zugenommen hat.

Wir sind uns darüber im Klaren: Die angestrebte Verfassungsänderung allein ändert nicht die gesellschaftliche Wirklichkeit. Umgekehrt spiegelt die Verfassung nicht nur die Realität wider. Wir wollen, dass sie Ansporn ist, um **Gesicht zu zeigen für eine tolerante Gesellschaft**. Wir wollen, dass die Verfassung all jene stärkt, die z. B. in Schulen Aufklärung betreiben und sich für homo-, bi- und transsexuelle Menschen einsetzen, die angefeindet, benachteiligt oder angegriffen werden. Und wir wollen, dass das Grundgesetz all jenen Rückendeckung gibt, die sich in Unternehmen und in öffentlichen Verwaltungen, aber auch in Sportvereinen und Jugendklubs für ein **Leitbild der Vielfalt** einsetzen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass unser Land reif ist für eine Erweiterung und Konkretisierung des Diskriminierungsverbots.

Die **gewählte Formulierung** für einen erweiterten Artikel 3 **entspricht der Verfassungsentwicklung in zahlreichen Ländern**. Sie wird getragen von vielen Reformen, die Schritt für Schritt die Benachteiligung

Klaus Wowereit (Berlin)

- (A) Homosexueller abgebaut und die Lebensqualität von Schwulen, Lesben, Bi-, Trans- und Intersexuellen nachhaltig verbessert haben, Reformen, die von einem **breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens** getragen werden. Unsere Verfassung sollte dies **klar und eindeutig zum Ausdruck bringen**.

In diesem Sinne hoffe ich, dass der Antrag der Länder Berlin, Bremen und Hamburg in den Ausschüssen und dann auch im Plenum breite Zustimmung findet.

Präsident Peter Müller: Vielen Dank!

Das Wort hat nunmehr der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Ole von Beust.

Ole von Beust (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich gestehe freimütig: Als dieses Anliegen, das ja nicht neu ist, in jüngerer Zeit an mich herangetragen wurde, war ich zunächst skeptisch – nicht, weil ich es inhaltlich nicht für begründet gehalten hätte, sondern weil ich von meiner juristischen Ausbildung her und wegen einer gewissen konservativen Prägung eher zu Verfassungspurismus neige. Das Grundgesetz, wie es entwickelt worden war, das seit Jahrzehnten hervorragende Auswirkungen auf unser Land hat, sollte nicht andauernd Änderungen unterworfen werden, auch wenn sie inhaltlich begründet sind.

- (B) Auf der anderen Seite zeigen die vergangenen Jahre, dass es nicht mehr der gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Wirklichkeit entspricht, diesen Standpunkt zu vertreten; da mag man Verfassungspurist sein oder nicht. Denn das Grundgesetz ist vor allem in den letzten 20 Jahren andauernd geändert worden. Ich erinnere an Dinge, über die wir hier beraten haben; zuletzt sind sehr konkrete Formulierungen in Bezug auf Verschuldung, das Verhältnis von Bund und Ländern aufgenommen worden.

Das heißt: **Verfassungspurismus** – die Ansicht, so, wie das Grundgesetz verabschiedet worden ist, ist es gut, es braucht nicht geändert zu werden – ist vielleicht ehrenwert, **wird der Wirklichkeit aber nicht mehr gerecht**. Es ist also nicht die Frage, ob man das Grundgesetz ändert, sondern die Frage lautet: Ist es inhaltlich vernünftig, eine Änderung – hier: des Artikels 3 – vorzunehmen? Nebenbei bemerkt: Artikel 3 ist in den letzten zehn Jahren schon geändert worden. Gemeinsam mit meinen Kollegen Böhrnsen und Wowereit und unseren Ländern bin ich davon überzeugt: Es ist sinnvoll und vernünftig, dies zu tun.

Herr Kollege Wowereit hat die Frage gestellt: **Gibt es noch Diskriminierung von Menschen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung, Diskriminierung von Lesben und Schwulen?**

Vordergründig betrachtet **hat sich die Gesellschaft** bei diesem Thema **enorm entwickelt**. Toleranz und Respekt sind bei den meisten vernünftigen Menschen an der Tagesordnung. Für viele ist dies kein Thema mehr. Wenn Sie sich einmal Soaps im Fernse-

hen ansehen – die meisten von uns haben dafür zwar keine Zeit –, werden Sie feststellen: In keiner Vorabendserie tritt nicht ein freundlicher Schwuler oder eine freundliche Lesbe aus der Nachbarschaft auf. Sie sollen allgemein für Toleranz und Respekt werben. Das ist die eine Seite.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die **gesellschaftliche Wirklichkeit sieht** in vielen Bereichen natürlich **anders aus**. Es gibt nach wie vor ein **Land-Stadt-Gefälle**. Viele junge Schwule und Lesben, die in ländlichen oder kleinstädtischen Strukturen aufwachsen, empfinden **Anpassungsdruck**. Die Gesellschaft dort ist nach wie vor nicht sehr emanzipatorisch. Weil sie in ihrer Heimat **Verhöhnung, Schlechterstellung, Diskriminierung** empfinden und tatsächlich spüren, gehen sie in die Städte, um diesem Anpassungsdruck nicht ausgesetzt zu sein.

Es gibt Milieus in unserer Gesellschaft, in der Diskriminierung an der Tagesordnung ist und gepflegt wird. Lassen Sie mich zwei Beispiele nennen: Unter jungen Leuten mit ausländischem – insbesondere islamischem – Kulturhintergrund bestehen **starke religiös geprägte Vorurteile** gegen Homosexualität. Die Vorurteile beziehen sich nicht nur auf Mitglieder der eigenen Gruppe, sondern auch auf deutschstämmige Jugendliche. Sie sind teilweise ziemlich Gewalt ausgesetzt – von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund. In Großstädten sind **gewalttätige Überfälle auf Schwule**, Körperverletzungen unter enormer Verhöhnung **nicht selten**, wie jüngst in Hamburg wieder geschehen.

Respekt und Toleranz, die jeder von uns bejaht, sind **nicht überall** in der Gesellschaft **vorhanden**. Die Wirklichkeit ist anders, sie ist sehr konkret. Auch in – in Führungsstrichen – normalen Bereichen der Gesellschaft, im **Sport** etwa, ist es mit Nichtdiskriminierung noch nicht weit her. Wir alle wissen, dass es im Fußball geradezu ein modisches Schimpfwort ist. In festen Vereinsstrukturen finden solche Diskriminierung und Verhöhnung noch immer statt.

Meine Damen und Herren, Respekt und Toleranz, die wir in unseren Reden fordern, sind, wie gesagt, in vielen Bereichen der Gesellschaft noch nicht Wirklichkeit, auch wenn wir es nicht so empfinden. Ich behaupte nicht, dass durch eine Änderung des Grundgesetzes die Gesellschaft automatisch anders werde. Aber dadurch erhalten alle, die sich an den Werten des Grundgesetzes orientieren, alle, die auf der staatlichen Ebene tätig sind, eine **klare Richtschnur**, sich respektvoll und anständig zu verhalten.

Kollege Wowereit hat auch auf die **Geschichte des Artikels 3** hingewiesen: Das Diskriminierungsverbot ist ein Reflex der Väter und Mütter des Grundgesetzes auf Verfolgung und Ermordung bestimmter Gruppen in der Zeit der Naziherrschaft. Damals wurden Menschen wegen ihrer Religion, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Volkszugehörigkeit, wegen Krankheit oder Behinderung drangsaliert, verschleppt, ermordet. Die Aufzählung dieser Gruppen ist zu Recht erfolgt.

Ole von Beust (Hamburg)

(A) **Einzig diejenigen, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung verhöhnt, ins Abseits gedrängt, verfolgt, ermordet worden sind, wurden nicht erwähnt.** Tausende von Menschen haben darunter im „Dritten Reich“ gelitten. Und seien wir ehrlich: nicht nur in der Zeit der Naziherrschaft, sondern auf Grund der geltenden Gesetze und der gesellschaftlichen Wirklichkeit bis in die 70er Jahre hinein.

Noch einmal: Der Leidensdruck von damals besteht in diesem Umfang nicht mehr, er ist gewichen. Es ist juristisch viel geschehen. Aber der Zeitpunkt ist gekommen, dass wir auch in Anbetracht der deutschen Geschichte die einzige Gruppe, die bislang nicht erwähnt wird, in den Kanon des Grundgesetzes aufnehmen sollten, auch und gerade um zu zeigen, dass wir die **Lehre aus der Geschichte ziehen**.

Respekt und Toleranz, die wir in Deutschland überwiegend für selbstverständlich halten, sind nicht überall auf der Welt selbstverständlich. Nebenbei bemerkt: nicht einmal überall in Europa. Ich meine, es ist ein gutes Zeichen, wenn die Bundesrepublik Deutschland deutlich macht: Wir haben aus der Geschichte gelernt, und wir appellieren an andere, dieses Verständnis ebenfalls aufzubringen. – Herzlichen Dank.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Für die Bundesregierung hat Frau Bundesministerin der Justiz das Wort. Bitte schön, Frau Zypries.

(B) **Brigitte Zypries,** Bundesministerin der Justiz: Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Grundgesetz ist 60 Jahre alt geworden. Das haben wir umfänglich gefeiert, und zwar zu Recht. Aber wir alle wissen: Mit Feiern allein ist es bei solchen Jubiläen nicht getan. Man muss immer auch überlegen, wie man Verfassungen, Gesetzeswerke insgesamt zukunftsfest macht.

Wenn es um die Ergänzung des Grundgesetzes geht, teile ich Ihre Bedenken, sehr geehrter Herr von Beust. Auch ich bin eher verfassungspuristisch eingestellt und habe immer gedacht: Es ist nicht sinnvoll zu glauben, man ändere die Lebenswirklichkeit, indem man den Verfassungstext verändert. Wir alle wissen, dass es nicht mehr Kultur in Deutschland gibt, auch nicht mehr Geld für die Kultur – wenigstens zunächst –, wenn man das **Staatsziel „Kultur“** ins Grundgesetz aufnimmt. Wir wissen, dass Integration nicht besser wird, wenn im Grundgesetz steht, dass Deutsch Staatssprache ist. Das ist eine Deklaration, aber die Arbeit, die dahintersteht, nämlich Geld dafür bereitzustellen, um Menschen zu bilden, muss erst noch erfolgen, und das kann auch geschehen, wenn davon nichts im Grundgesetz steht. Wir tun das: Seit vielen Jahrzehnten wird in diesem Bereich intensiv gearbeitet, ohne dass uns das Grundgesetz dazu verpflichtet, **Deutsch als Staatssprache** zu pflegen.

Also: **Selbstverständliches** muss man **nicht in die Verfassung schreiben**. Man muss dafür sorgen, die Verfassung so weiterzuentwickeln, dass bestimmte

Ziele, die noch erforderlich sind, verfolgt werden können. (C)

Zu dem Vorschlag, der heute auf dem Tisch liegt, muss man sagen: Dort ist das der Fall. Eine Ergänzung von Artikel 3 Grundgesetz wäre zum einen die Konsequenz daraus, dass sich in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Gleichstellung Homosexueller doch viel verändert hat. Zum anderen würde eine Ergänzung dafür sorgen, dass die noch bestehenden Nachteile aufgehoben werden könnten. Man könnte sich dann nämlich nicht mehr auf eine teilweise erlaubte Diskriminierung berufen.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass Homosexualität noch strafbar war, als das Grundgesetz in Kraft trat. Dementsprechend sind wir einen langen Weg gegangen. Seit dem Jahre 2001 gibt es mit der **Lebenspartnerschaft eine verlässliche Rechtsform für schwule und lesbische Paare**.

Meine beiden Vorredner haben es deutlich gemacht: Wir wissen heute, dass die **sexuelle Identität kein Anlass für Diskriminierung** mehr sein darf. Das **sollte auch im Grundgesetz Ausdruck finden. Artikel 3 ist genau der richtige Platz**.

Herr von Beust, Sie haben gesagt, die einzelnen **Diskriminierungsverbote in Artikel 3** seien nicht unabänderlich. Sie sind **Ergebnis konkreter Erfahrungen aus der Geschichte**. Beispielsweise die Merkmale „Rasse“ und „Heimat“ sind nur vor dem Hintergrund der Rassenideologie der Nazis und der vielen Heimatvertriebenen in der Nachkriegszeit zu verstehen. Wenn wir heute, 60 Jahre später, vor **neuen Herausforderungen** stehen, ist es notwendig und wichtig, ihnen **Rechnung zu tragen**. Auch nach meiner Auffassung wäre es ein richtiges Signal zu sagen: Wir wollen in diesem Lande niemanden, der schwul oder lesbisch ist, diskriminieren, und das wollen wir auch in unserer Verfassung ausdrücken. (D)

Mit einer solchen Ergänzung des Artikels 3 wäre eine **handfeste Verbesserung der Lebenssituation homosexueller Paare zu erwarten**. Diese können sich heute nur auf den allgemeinen Gleichheitssatz berufen. Nur so kann man sich erklären, dass es in bestimmten Bereichen nach wie vor **gravierende Diskriminierung** gibt. Ich nenne das **Steuerrecht**, teilweise das **Beamtenversorgungsrecht**. Da kann man sich schon fragen: Wenn Menschen die gleiche Verantwortung und die gleichen Unterhaltspflichten füreinander übernehmen, warum haben sie dann nicht auch gleiche Rechte?

Würde das Merkmal „sexuelle Identität“ in die Verfassung aufgenommen, wäre die Argumentation für diese ungleiche Behandlung nicht mehr so leicht. Ich wage die These, dass dann auch die Gerichte zu einer anderen Auslegung kämen. Ich bin davon überzeugt: Es wäre ein **großer Gewinn für die Gerechtigkeit**.

Meine Damen und Herren, ich gehe davon aus, dass dies meine **letzte Rede im Bundesrat** war. Ich habe sieben Jahre mit diesem Haus und den Ländern gut zusammengearbeitet. Wir waren natürlich nicht immer einer Meinung. Wie soll es auch anders sein!

Bundesministerin Brigitte Zypries

(A) Ich möchte mich dafür bedanken, dass wir immer fair miteinander umgegangen sind und dass man sagen kann, dass alle Länder Interesse daran hatten, eine starke Justiz zu unterstützen – auch wenn sie unter „starker Justiz“ teilweise etwas anderes verstanden haben als das Bundesministerium.

Ich möchte mich bei der Verwaltung des Bundesrates für die Unterstützung in den vergangenen Jahren bedanken.

Ich möchte auch den Kolleginnen und den Kollegen aus den Ländern und den Landesvertretungen für die stets angenehme Zusammenarbeit danken.

(Beifall)

Präsident Peter Müller: Vielen herzlichen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6:**

Entwurf eines Gesetzes zur besseren **Bekämpfung des Einbringens von Rauschgift in Vollzugsanstalten** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 734/09)

Ich erteile Frau Ministerin Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen) das Wort. Bitte schön.

(B) **Roswitha Müller-Piepenkötter** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Rund vier von zehn Inhaftierten in deutschen Gefängnissen sind von illegalen Drogen abhängig. Fast ausnahmslos hat diese Gefangenen ihre Rauschgiftabhängigkeit hinter Gitter gebracht – sei es als Drogenkonsument oder als Täter von Beschaffungskriminalität.

Wir unternehmen in den Ländern seit Jahren erhebliche Anstrengungen, um der Ursachen der drogenbedingten Delinquenz Herr zu werden und den Verlauf der Drogenkrankheit bei den Betroffenen günstig zu beeinflussen. Dazu haben alle Länder eine Palette von Drogen- und Suchthilfeangeboten geschaffen.

Allein im nordrhein-westfälischen Justizvollzug arbeiten etwa **100 Bedienstete** in der anstaltsinternen **Suchtberatung**. Darüber hinaus wenden wir **jährlich 525 000 Euro für externe Drogenberatungsleistungen** auf. Wir haben rund **30 eigene therapievorbereitende und abstinentenorientierte Abteilungen** für fast 600 Gefangene eingerichtet.

Unabdingbare Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung ist aber ein möglichst drogenfreier Justizvollzug. Wir bemühen uns deshalb seit langem tatkräftig darum, das Einbringen von Drogen zu unterbinden oder eingeschmuggelte Drogen aufzufinden. Zu unseren Maßnahmen zählen aufwendige **Eingangskontrollen**, regelmäßige **Zel-**

lendurchsuchungen, der Einsatz von **Rauschgiftspürhunden**, die Erprobung von **Drogendetektorrahmen** und verschiedene Testverfahren zum Nachweis von Drogenkonsum oder -besitz.

Gleichwohl **können** die im Vollzug durchgeführten Kontrollen angesichts zahlreicher Einbringungsmöglichkeiten **nicht immer vollumfänglich wirken**. So gelingt es Gefangenen und Untergebrachten selbst oder mit Hilfe von Besuchern, durch sogenannte Mauerwürfe, in Briefen und Paketen, in Einzelfällen sogar mit Hilfe von Verteidigern oder Bediensteten, Rauschgift in die Anstalten zu schmuggeln.

Meine Damen und Herren, das Einbringen von Betäubungsmitteln unter Missachtung oder Überwindung bestehender Sicherheitsvorkehrungen ist Ausdruck hoher krimineller Energie und gefährdet die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten in schwerwiegendem Maße.

Die Täter handeln aus Eigennutz und missbrauchen die besondere Anfälligkeit der Gefangenen für den Drogenkonsum.

Die leichte Verfügbarkeit von Drogen in den Vollzugsanstalten hat zur Folge, dass die wesentlichen Ursachen der Straffälligkeit bei den drogenabhängigen Gefangenen nicht wirksam behoben werden können. Sie mindert die Bereitschaft, sich einer Therapie zu unterziehen. Aufwendige und kostenintensive Entgiftungs-, Beratungs- und Therapiemaßnahmen werden hierdurch konterkariert. Letztlich müssen dann alle Resozialisierungsbemühungen scheitern.

Deshalb ist das Einbringen von Rauschgift in Vollzugsanstalten als besonders strafwürdig anzusehen. Der Zustrom illegaler Drogen lässt sich durch Kontrollen allein nicht unterbinden.

Nach der geltenden Gesetzeslage erfüllt das Einbringen von Betäubungsmitteln in eine Vollzugsanstalt lediglich den Grundtatbestand des § 29 Absatz 1 Betäubungsmittelgesetz, der einen Strafraum von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht.

Das Einbringen von Betäubungsmitteln in eine Vollzugsanstalt, das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und weitere auf die Abgabe von Betäubungsmitteln gerichtete Handlungen in einer Vollzugsanstalt sollen **künftig** als benanntes **Regelbeispiel eines besonders schweren Falls im Sinne des § 29 Absatz 3 Betäubungsmittelgesetz** zu qualifizieren sein. Die ausdrückliche Erfassung im Gesetz als regelmäßig anzunehmender besonders schwerer Fall und die mit der **erhöhten Strafandrohung von einem Jahr Mindeststrafe** verbundene Abschreckung sind zur flankierenden Unterstützung der intensiven Therapiemaßnahmen erforderlich. – Ich danke Ihnen.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Gesundheitsausschuss** sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

(C)

(D)

Präsident Peter Müller

(A) Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 8/2009***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

7 bis 9 und 11 bis 15.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen** – 1. BImSchV) (Drucksache 712/09)

Hierzu erteile ich Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg) das Wort. Bitte schön.

Tanja Gönner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute gilt wieder einmal der Satz: Was lange währt, wird endlich gut. Mit der Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – Fachpolitiker sprechen kurz von der 1. BImSchV, was für den Normalbürger natürlich nicht immer verständlich ist – leisten wir einen wichtigen **Beitrag zur Luftreinhaltung.**

(B) Nach mehr als 20 Jahren **werden** die Anforderungen an diese **Anlagen an die technischen Weiterentwicklungen** bei der Schadstoffreduzierung **angepasst.** Jedem in diesem Hause ist klar, dass sich binnen 20 Jahren in der Technik ziemlich viel verändert. Nach so langer Zeit war dieser Schritt überfällig. Ich begrüße es deshalb ausdrücklich, dass es nunmehr gelungen ist, die schwierige und im Übrigen langwierige Diskussion der vergangenen fast vier Jahre abzuschließen und die vorliegende Novelle auf den Weg zu bringen.

Wir sollten im weiteren Verfahren allerdings nicht noch mehr Zeit verlieren, sondern die Novelle so schnell wie möglich abschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens. Die mit der Novelle beabsichtigte Verringerung der Schadstoffemissionen sollte der Bevölkerung rasch zugute kommen. Die mühsam erkämpften Erfolge bei der Reduzierung der Feinstaubbelastung im Verkehrsbereich und bei industriellen Anlagen dürfen wir uns nicht durch erhöhte Werte aus Holzfeuerungen mit Uralttechnik zunichte machen lassen. Mit modernen Anforderungen an diese Anlagen fördern wir außerdem den von uns allen gewollten **Einsatz erneuerbarer Energien** und leisten damit einen **Beitrag zum Klimaschutz.**

Schließlich werden auch die **Messintervalle** an die technische Weiterentwicklung angepasst. War bislang jährlich eine Emissionsmessung durchzuführen, genügt künftig ein Messrhythmus von – je nach Alter der Anlage – zwei oder drei Jahren. Dies trägt auch zur **Entlastung der Bürger** bei.

(C) Zweitens. Sowohl für die Verbraucher als auch für die Hersteller sollte schnellstmöglich **Rechtssicherheit** hergestellt werden. Nur wenn Rechtssicherheit herrscht, sind Hersteller und Verbraucher bereit, in neue Techniken zu investieren.

Drittens. Auch im Hinblick auf die Überlegungen der Europäischen Kommission zu einer **europäischen Gesetzgebung** für Kleinf Feuerungsanlagen ist Eile geboten. Wenn wir uns hier nicht beeilen, droht durch neue europäische Vorgaben eine weitere Verzögerung um zwei bis drei Jahre. Deshalb gilt es, die noch bestehenden Schwierigkeiten bei der Notifizierung schnell auszuräumen, indem wir den Forderungen der Kommission nach **Aufnahme von Gleichwertigkeitsklauseln bei den Brennstoffen** Rechnung tragen.

Auch **bei älteren Anlagen** gilt es, die hohen Emissionen langfristig zu senken. Neben der Luftreinhaltung müssen allerdings soziale Belange im Auge behalten werden. In der Verordnung wurde dazu ein ausgewogener Kompromiss mit langen und **mehrstufigen Übergangsfristen** mit weniger anspruchsvollen Grenzwerten für den Bestand gefunden. Außerdem gibt es die Möglichkeit der **Nachrüstung mit Filtern.** Schließlich sind bestimmte Anlagen, z. B. nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen sowie historische Öfen, gänzlich von den Regelungen ausgenommen.

(D) Damit Sie mich nicht falsch verstehen: Auch ich bin nicht glücklich über alle Regelungen der Novellierung. Beispielsweise bleiben die vorgesehenen Regelungen zu den **Abständen der Schornsteine** von den Dachflächen teilweise hinter den derzeitigen Möglichkeiten des Schutzes der Nachbarschaft zurück. An dieser Stelle **muss nachgearbeitet werden.** Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, bin ich jedoch bereit, meine Bedenken in diesem Punkt zunächst zurückzustellen. Baden-Württemberg hat deshalb von einem Änderungsantrag abgesehen und will die Bundesregierung stattdessen in einer **Entschließung** auffordern, hier nach Abschluss der Novellierung zeitnah tätig zu werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit der Novelle gehen wir einen großen Schritt nach vorne. Auch wenn nicht alle Punkte zu unser aller Zufriedenheit gelöst sind, so stellt die Verordnung doch ein gutes Fundament dar, auf dem man aufbauen kann. Lassen Sie uns deshalb heute dazu beitragen, das Verfahren abzuschließen, indem wir die Voraussetzungen für einen zügigen Abschluss des Notifizierungsverfahrens schaffen und die vorliegende Verordnung im Übrigen unverändert annehmen! – Herzlichen Dank.

Präsident Peter Müller: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Herr **Minister Junghanns** (Brandenburg) und Herr **Staatsminister Dr. Beermann** (Sachsen) abgegeben.

*) Anlage 1

*) Anlagen 2 und 3

Präsident Peter Müller

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Sachsens vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 3! Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung** nach Maßgabe der vorherigen Abstimmung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt noch über Vorschläge für eine Entschlie-
ßung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 13! Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

(B) Nun bitte noch das Handzeichen für den Antrag Sachsens in Drucksache 712/2/09! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschlie-
ßung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16**:

Entschlie-
ßung des Bundesrates zur **Verminde-
rung der Belastung und zur Effizienzsteige-
rung der Sozialgerichte** durch Änderungen im materiellen Recht und im Verfahrensrecht – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 750/09)

Hierzu erteile ich Herrn Minister Busemann (Niedersachsen) das Wort. Bitte schön.

Bernhard Busemann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir wissen aus unseren Gesprächen mit Sozialrichterinnen und Sozialrichtern eindeutig: Änderungen im Sozialrecht sind dringend und umgehend notwendig.

Der enorme Anstieg der Zahl von Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit setzt sich in vielen Bundesländern ungebrems fort. Der frische Entwurf der Bundesstatistik 2008 weist bei den Hauptverfahren erster Instanz eine weiter gestiegene Zahl von Eingängen – mehr als 327 000 Verfahren – und wie schon 2007 eine um ca. 10 % geringere Anzahl an Erledigungen – knapp 296 000 Verfahren – aus. Die Bestände ha-

ben sich mithin weiter erhöht und erreichen nun **fast 400 000 Verfahren**.

Wie viele andere Bundesländer auch haben wir in **Niedersachsen** auf die Verfahrensflut bereits umfassend reagiert und seit dem Jahr 2005 neben zahlreichen Abordnungen aus anderen Gerichtsbarkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit selbst allein **53 neue Richterstellen** und **55 Stellen in den Folgediensten** geschaffen. Die Zahl der Sozialrichter ist damit um weit mehr als die Hälfte gestiegen. Ich glaube, das ist in fast allen Bundesländern so.

Gleichwohl überstieg auch im ersten Halbjahr 2009 die Zahl der Eingänge immer noch leicht die Zahl der Erledigungen, was zu einem weiteren Bestandszuwachs geführt hat – dies ausgerechnet in einem Bereich, in dem sehr oft rasche Entscheidungen geboten sind. Klagen aus anderen Bereichen des Sozialrechts bleiben dagegen oft schlicht liegen. Die von den betroffenen Bürgern zu Recht eingeforderten zügigen Entscheidungen sind leider nicht mehr die Regel. Was nutzt ein letztlich begründeter Rentenanspruch, wenn über ihn vielleicht erst nach dem Tod des Betroffenen entschieden werden konnte?

Wir haben vor diesem Hintergrund im letzten Jahr die Einrichtung einer **Praktiker-Arbeitsgruppe** mit Richterinnen und Richtern aus den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt unter Federführung der ehemaligen Präsidentin des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen unterstützt. Deren **„Empfehlungen aus der Praxis zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit“** liegen seit Frühjahr dieses Jahres vor. Um eine schnelle Umsetzung zu gewährleisten, hat die Praktiker-Arbeitsgruppe ihre Vorschläge auf zwei Bereiche beschränkt: insbesondere auf das Recht der **Grundsicherung für Arbeitsuchende**, daneben auf das **Krankenversicherungsrecht**.

Zu den zentralen inhaltlichen Anliegen, die in keinem Fall in die bestehenden materiellen Rechte der betroffenen Personenkreise eingreifen sollen, wird im Anschluss sicherlich meine Kollegin Frau Professor Kolb Stellung nehmen. Ich denke, dass sich auch Herr Professor Reinhart entsprechend äußern wird. Eines allerdings erscheint mir sicher: **Rasche Änderungen** sind im Interesse der handelnden Verwaltungen, der betroffenen Gerichte und vor allem der betroffenen Bürger **erforderlich**.

Die Justizministerinnen und Justizminister aller Länder haben im Herbst letzten Jahres darüber hinaus eine **länderübergreifende Arbeitsgruppe** unter Federführung Berlins eingesetzt. Deren sehr umfangreiche Empfehlungen sollen bereits im nächsten Monat im Rahmen unserer **Herbstjustizministerkonferenz** erörtert werden. Anschließend werden wir uns selbstverständlich mit unseren Kolleginnen und Kollegen der Sozialministerien über die Inhalte von Änderungsempfehlungen zum materiellen Sozialrecht und zu dessen Prozessrecht abstimmen.

Gleichwohl können wir bereits heute festhalten: Empfehlungen zu Rechtsänderungen liegen auf dem Tisch; weitere Vorschläge werden folgen. Die Situa-

(C)

(D)

Bernhard Busemann (Niedersachsen)

(A) tion der Sozialgerichtsbarkeit sollte gleichermaßen unserer neuen Bundesregierung Anlass geben, **Änderungen in Betracht zu ziehen** und sie in ihre Agenda für die neue Legislaturperiode aufzunehmen. Diese Möglichkeit bietet sich zwanglos in den derzeit noch laufenden **Koalitionsverhandlungen**. Die Länder wären dafür zweifellos sehr dankbar, seien es die Justizminister oder die Sozialminister.

Im Interesse zügiger Änderungen im Sozialrecht sollte unser **Entschließungsantrag** in den anstehenden Ausschussberatungen allseits positiv begleitet werden können. Lassen Sie mich betonen: In der Entschließung geht es keinesfalls um die Beschneidung von Rechten von Hilfsbedürftigen. Ihre Rechte sollen gewahrt bleiben, und sie sollen durch eine verlässliche schnelle Rechtspraxis und Rechtsprechung gestärkt werden.

Abschließend eine Bemerkung grundsätzlicher Art: Es geht im Schwerpunkt um die Hartz-IV-Gesetze, die ich politisch nicht kommentieren will. Aber der Gesetzgeber schuldet der Bevölkerung verständliche Gesetze und Klarlegungen, kein Konvolut von unbestimmten Rechtsbegriffen. Er schuldet den Bürgern ebenso, dass geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verwaltungsdienstleistungen erbringen. Wenn er Verordnungsermächtigungen in die Gesetze aufnimmt, hat er dafür zu sorgen, dass die Ermächtigungen entsprechend ausgeschöpft werden. Wenn er über Gebühr Rechtsunklarheit schafft, jagt er die Menschen zu Hunderttausenden vor die Gerichte, in diesem Fall vor die Sozialgerichte. Das kann niemand wollen. Ich plädiere dafür, die sogenannten **Hartz-IV-Gesetze handwerklich in Ordnung zu bringen**. – Danke schön.

Präsident Peter Müller: Vielen Dank!

Das Wort hat nunmehr Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt). Bitte schön.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen sind bereits Erleichterungen für Hartz-IV-Empfänger angekündigt worden. Geplant sind höhere Freibeträge für das sogenannte Schonvermögen und bessere Zuverdienstmöglichkeiten. Unabhängig von der Frage, wie viele aus dem großen Kreis der Hartz-IV-Bezieher davon profitieren, löst das aus unserer Sicht noch nicht die tatsächlichen Probleme; denn die Praxis zeigt, dass viele Regelungen in diesen Gesetzen nicht praktikabel sind.

Auch in Sachsen-Anhalt setzt sich der bundesweite Trend, den Herr Busemann beschrieben hat, fort. Wir haben in den vergangenen fünf Jahren eine Verdoppelung der Zahl der Klageverfahren zu verzeichnen; die Zahl der Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz hat sich sogar verzehnfacht. Das führt zu **unzumutbar langen Verfahrenslaufzeiten**. Dadurch kann dem Bürger die Erfüllung des Rechtsgewährleistungsanspruches nicht mehr garantiert werden.

(C) Neueinstellungen und Entlastungen durch den Einsatz von Richterinnen und Richtern aus anderen Gerichtsbarkeiten haben nur begrenzte Wirkung. Deswegen hat die Justiz nach anderen Lösungsmöglichkeiten gesucht. Eine solche war die Einrichtung einer **Praktiker-Arbeitsgruppe**, die die bestehenden Probleme zusammengetragen hat. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe liegen nunmehr vor. Die Vorschläge, die erarbeitet wurden, laufen darauf hinaus, durch klare, konkrete Regelungen aus der Sicht von Praktikern Streitigkeiten zu vermeiden.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Vorschläge, wie Herr Busemann bereits gesagt hat, auf zwei Bereiche beschränkt: auf das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende und auf das Krankenversicherungsrecht. Der den sogenannten **Hartz-IV-Gesetzen** zugrunde liegende Kompromiss ist nicht angegriffen worden. Man hat auf sozialpolitisch brisante Vorschläge verzichtet und sich quasi auf die **handwerklichen Schwächen** der Gesetze beschränkt.

Worum geht es konkret? Das dringlichste Problem sehen die Praktiker in der Bestimmung der sogenannten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Bisher existieren weder für die Verwaltung noch für die Gerichte allgemeingültige Kriterien, nach denen die **unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessen“ und „Aufwendungen für Unterkunft“** zumindest ansatzweise handhabbar werden. Das heißt, die entscheidenden Behörden und die Sozialrichter sind in **jedem Einzelfall** gezwungen, **zeitaufwendige Berechnungen** vorzunehmen. Dieser unverhältnismäßige Aufwand ist aus unserer Sicht nicht mehr zu rechtfertigen. Ein kurzes **Beispiel**, um die Probleme zu verdeutlichen:

(D) Ein Antragsteller begehrt nach einem Umzug die Zahlung seiner tatsächlichen Unterkunfts-kosten für eine Wohnung in der Stadt T. im Eilverfahren. Die zuständige Arge hat zwar eine Richtlinie zur Angemessenheit von Unterkunfts-kosten erstellt, aber hierbei nur Ermittlungen in der Stadt S. angestellt, obwohl sich ihr Einzugsbereich auf den gesamten Landkreis erstreckt. Der Wohnungsmarkt im Landkreis und in der Stadt T. wurde bei der Erstellung der Richtlinie nicht evaluiert. Da Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die Angemessenheitskriterien in der Stadt S. für die Stadt T. zu niedrig bemessen waren, wurde die Arge zur Zahlung der tatsächlichen Kosten verpflichtet. Im Hauptsacheverfahren ist es nun Sache des Gerichts, den Wohnungsmarkt in der Stadt T. – rückwirkend – durch Auswertung von Anzeigen zu überprüfen, um die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten zu ermitteln.

Nach einer Gesetzes- bzw. Verwaltungsänderung könnten die vom Gesetzgeber angegebenen Richtwerte Anwendung finden, und das Hauptsacheverfahren ließe sich erheblich vereinfachen und verkürzen. Damit ergäbe sich aus unserer Sicht eine nachvollziehbare Grundlage für die Betroffenen. Das würde zu mehr Gerechtigkeit führen.

Insofern fordern die Praktiker den Verordnungsgeber auf, von seiner Verordnungsermächtigung nach § 27 SGB II Gebrauch zu machen und **untergesetz-**

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

- (A) **lich zu bestimmen, welche Aufwendungen** für Unterkunft **angemessen sind** und unter welchen Voraussetzungen diese Kosten pauschaliert werden können.

Regional abweichende **Miet- und Energiekosten** könnten auf unterschiedliche Weise berücksichtigt werden. Denkbar ist eine **Öffnungsklausel** zu Gunsten der Länder oder – konkreter – vor Ort durch **kommunale Satzung**. Es ist aber auch denkbar, dass bundesrechtlich **verschiedene Mietstufen** festgelegt werden und dass eine entsprechende Zuordnung des jeweiligen Zuständigkeitsgebietes durch den kommunalen Träger erfolgt. Die Praktiker favorisieren im Moment die Möglichkeit, die Verordnung in **Anlehnung an das Wohngeldgesetz** näher auszugestalten. Ähnliche Pauschalierungsansätze sind für die Ermittlung der Heizkosten möglich.

Im Bereich der **Sanktionen** nach § 31 SGB II, die ebenfalls häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sind, sind formale und inhaltliche Klärstellungen dringend geboten. Die **Unzulänglichkeit der Norm** spiegelt sich beispielsweise darin wider, dass sie zwar die Absenkung des Arbeitslosengeldes II vorsieht, wenn eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abgebrochen wird. Sie trifft allerdings keine Aussage darüber, was passiert, wenn eine solche Maßnahme erst gar nicht angetreten wird. Das heißt, Ermessensentscheidungen sind auf dieser Grundlage nicht möglich.

- (B) Darüber hinaus umfasst die Vorschrift sechs Absätze und erstreckt sich in gedruckten Gesetzestexten über mehrere Seiten. Dies ist dem Bürger nicht zu vermitteln. Das verstehen nur noch Experten. Hier sollten eine bessere Gliederung, das Schriftformerfordernis für die Rechtsfolgenbelehrung sowie die Schaffung einer **Härtefallklausel**, die aus meiner Sicht verfassungsrechtlich geboten ist, für Abhilfe sorgen.

Weitere konkret formulierte Verbesserungsvorschläge, die der Entschließungsantrag beinhaltet, betreffen die **Einkommensanrechnung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft** sowie im SGB V die **Abrechnung von Krankenhausleistungen**.

Auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vor einem Jahr ist die Einsetzung einer **Länderarbeitsgruppe** beschlossen worden. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang abschließend unterstreichen, dass der vorliegende Entschließungsantrag keinesfalls als Vorgriff auf die Empfehlungen dieser weiteren Länderarbeitsgruppe verstanden werden soll. Vielmehr ist es der Sinn des Entschließungsantrages, dem Bundesgesetzgeber und den Koalitionspartnern innerhalb der künftigen Bundesregierung bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt den dringenden Handlungsbedarf im Bereich des SGB II zu verdeutlichen mit dem Ziel, die Sozialgerichtsbarkeit zu entlasten und damit Verbesserungen für die Betroffenen zu erreichen. – In diesem Sinne herzlichen Dank.

Präsident Peter Müller: Danke schön, Frau Ministerin!

Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg).

(C)

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf zunächst die Worte meiner Vorrednerin aufnehmen und ausdrücklich auch an die Adresse des Bundes sagen: Wenn Praktiker Vorschläge machen, sollte man manchmal auf sie hören. Dann ist man gut beraten.

Mit dem vorliegenden Antrag soll der Bund dazu bewegt werden, die Sozialgerichtsbarkeit zu entlasten. Er steht in einer langen Reihe von Initiativen zur Entlastung der Justiz in diesem Bereich. Handeln ist dringend geboten. Seit Jahren steigen die Defizite in den Justizhaushalten, ohne dass der Bund bislang zu entlastenden Maßnahmen bereit gewesen wäre.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an eine ganze Reihe von Reformvorschlägen, die wir verabschiedet haben und die bisher nicht umgesetzt worden sind. Wir wollen **Reformen des Prozesskostenhilferechts** – bisher nicht erledigt –, **des Beratungshilferechts** – offen –, die **Einführung einer Vorschusspflicht im Berufungsverfahren** und einen Rahmen für den flächendeckenden **Einsatz von Videokonferenztechnik**. Bedauerlicherweise **hat der Bundestag** alle diese Vorschläge **nicht aufgegriffen**. Ihr trauriges Schicksal kennen wir alle – der Begriff ist in diesen Tagen in jeder Zeitung zu lesen –: die Diskontinuität.

Es ist wichtig, dass wir mit Blick auf die kommenden vier Jahre gerade heute unsere Stimme erheben. Es geht um Vorschläge aus der Praxis – meine Vorredner haben sie umfangreich dargestellt; deshalb möchte ich sie nicht wiederholen –, mit denen zeit- und kostenaufwendige Sozialgerichtsverfahren vermieden werden können. Der Bundesrat hat bereits 2006 Vorschläge unterbreitet, um diese Entwicklung zu stoppen. Sie orientieren sich an bewährten Regelungen aus der Verwaltungsgerichtsordnung, z. B. die **zwingende anwaltliche Vertretung vor dem Landessozialgericht** oder die **Beschränkung auf eine Zulassungsberufung**. Auch daran wird bei der weiteren Beratung über die Entschließung zu denken sein.

(D)

Zudem wird, wie erwähnt, eine von der Justizministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe demnächst Vorschläge unterbreiten, wie man streitanfällige Regelungen im materiellen Verfahrensrecht und im materiellen Sozialrecht klarer fassen kann.

Ich möchte etwas ansprechen, das in diesen Kontext hineingehört, nämlich die **Zusammenführung der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit**. Die Justizhaushalte sind durch einen im Vergleich zur sonstigen Verwaltung sehr hohen Personalkostenanteil geprägt. In Zeiten immer knapper werdender Haushaltsmittel muss es darum gehen, einen effizienteren Mitteleinsatz bei der Steuerung des Personaleinsatzes zu finden.

Die Zusammenführung der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit ist ein wichtiger Schritt, der es uns ermöglichen würde, flexibler auf Belastungs-

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) schwankungen zu reagieren. Auch hierzu hat der Bundesrat dem Bundestag wiederholt Vorschläge gemacht, leider bislang ebenfalls vergeblich! Ich bin davon überzeugt, dass gerade angesichts immer weniger Asylverfahren und einer steigenden Zahl von Sozialgerichtsverfahren durch die Zusammenlegung beider Gerichtsbarkeiten viel größere **Flexibilität im Personaleinsatz** möglich wird.

Lassen Sie mich einen letzten Punkt ansprechen: die **Gebührenfreiheit**. Zentral ist für mich die vom Bundesrat bereits 2003 und erneut 2006 verlangte Abschaffung der Gebührenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren. Überall gilt der Grundsatz: Was nichts kostet, ist nichts wert. Warum lassen wir gerade im Sozialgerichtsverfahren völlige Kostenfreiheit zu? Das ist doch naheliegend! Oft wird eingewandt, dort gebe es Bedürftige. Es gibt Institutionen wie das **Prozesskostenhilferecht**. Jeder, der sich das Verfahren nicht leisten kann, kann einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen. Deshalb kann ich nur dafür plädieren, dass wir uns des Themas einer kostenlosen Gerichtsbarkeit intensiv und ernsthaft annehmen, auch und gerade in den kommenden vier Jahren. Durch die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe wird sichergestellt, dass bei hinreichender Erfolgsaussicht auch Bedürftige sozialgerichtlichen Rechtsschutz erlangen.

Ich fasse zusammen: Eindeutig ist, dass rasche Hilfe für die Sozialgerichte nottut. Nur schwer verständlich ist es, dass der Bundesgesetzgeber es zu der heutigen Situation hat kommen lassen. Es ist nicht akzeptabel, dass der Bundestag zum Teil be-

(B)

reits über mehrere Legislaturperioden hinweg praxisnahe Vorschläge aus den Ländern, die die Gerichtsbarkeit unterhalten müssen, quasi ignoriert. Ich verweise insoweit auf die Vorschläge meiner Vorredner. – Herzlichen Dank.

(C)

Präsident Peter Müller: Vielen Dank, Herr Professor Dr. Reinhart!

Weitere Wortmeldungen sind nicht eingegangen.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben damit die Tagesordnung der heutigen Sitzung in ungewohnter Kürze abgewickelt.

Für mich selbst war dies vorläufig die letzte Sitzung als Präsident des Bundesrates. Ich darf mich daher bei allen, die mir die Wahrnehmung dieser Aufgabe leichtgemacht haben, bedanken. Das gilt in Sonderheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesratsverwaltung.

Als letzte Amtshandlung berufe ich die **nächste Sitzung** des Bundesrates ein auf Freitag, den 6. November 2009, 9.30 Uhr.

Kommen Sie gut nach Hause!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 10.43 Uhr)

(D)

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Sechsendachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 729/09)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 861. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Umdruck Nr. 8/2009**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 862. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 7

Verordnung zur **Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften im Sektor Olivenöl** (Drucksache 709/09)

Punkt 8

Zweite Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (Drucksache 711/09)

Punkt 9

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten **Bundemeldedatenübermittlungsverordnung** (Drucksache 695/09)

Punkt 12

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (**Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung** – StrabBIPV) (Drucksache 710/09)

(B)

II.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 11

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 531/09, Drucksache 531/1/09)

Punkt 13

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes (**Passverwaltungsvorschriften** – PassVwV) (Drucksache 696/09, Drucksache 696/1/09)

III.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 14

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Netz-

werk nach Artikel 10 der Richtlinie über die **allgemeine Produktsicherheit** („Consumer Safety Network“)) (Drucksache 725/09, Drucksache 725/1/09)

(C)

IV.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 15

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 732/09)

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Ulrich Junghanns**
(Brandenburg)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Ich wende mich heute an Sie, weil wir bei allem Bemühen um eine verantwortungsbewusste Umweltpolitik immer wieder auf Abstimmungsdefizite im Gesetzgebungsverfahren stoßen, die dann eine praktikable Umsetzung des Gewollten erschweren und von uns nachgebessert werden müssen.

(D)

Worum es mir geht: Ein wesentlicher Teil der vorgesehenen Messfristen in der **1. BImSchV** passt nicht zu denkehr- und Überprüfungsfristen des Schornsteinfegerrechts. Diese Diskrepanz schafft Probleme, da sich beide Rechtsbereiche auf ein und dieselbe Feuerungsanlage beziehen. Gibt es hier keine sinnvolle Abstimmung der Fristen, so entsteht der Effekt, dass eine Hand nicht weiß, was die andere tut. Das geht auf Kosten der Sicherheit, auf Kosten der Glaubwürdigkeit staatlicher Sicherheitsvorsorge und letztlich zu Lasten des Geldbeutels unserer Bürger.

Technisch gesprochen heißt das: Der ersten bundeseinheitlichenkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) für das Schornsteinfegerwesen hat der Bundesrat am 15. Mai 2009 zugestimmt. Sie wird am 1. Januar 2010 in Kraft treten. In ihr sindkehr- und Überprüfungsfristen für Feuerungsanlagen festgelegt, die mit den beabsichtigten Fristen in der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) nicht übereinstimmen.

Bereits im Jahr 2004 fand eine Anhörung von Fachleuten aus den Bereichen der Feuerungsanlagenproduzenten, des Sanitär-Heizungs-Installateurhandwerks, des Schornsteinfegerhandwerks, der Haus- und Grundstückseigentümer und der Wissenschaft statt. Dieses Gremium unterbreitete einen Vorschlag fürkehr- und Überprüfungsfristen von Feuerungsanlagen, der in die Bundes-KÜO übernommen wurde. Bei den Fristen ging das Gremium von der

(A) damaligen Rechtslage aus, dass bestimmte Feuerungsanlagen grundsätzlich einmal jährlich wiederkehrend nach der 1. BImSchV gemessen werden. Dem Schornsteinfeger wird durch diese Messung angezeigt, ob die Brennstoffe in der Feuerstätte ordnungsgemäß verbrennen und die Rußbildung die festgelegten Werte nicht überschreitet. Ausgehend von dieser jährlichen Messung wurden diekehr- und Überprüfungsfristen nach KÜO geregelt.

Nun sollen die Fristen der BImSch-Messung bis auf maximal drei Jahre verlängert werden. Das ist auf den ersten Blick eine gute Sache. Aber bei Verlängerung der Messfristen würde die Feinstaubemission z. B. bei Ölfeuerungsanlagen zunehmen, weil erfahrungsgemäß ohne Messung auch die erforderliche Wartung unterbleibt, so dass mit erheblich mehr Ruß zu rechnen ist. Die Schornsteine, die nur einmal jährlich durch den Schornsteinfeger überprüft werden, müssten in den Jahren ohne Messung häufiger überprüft und gekehrt werden, weil kein Messergebnis über den Zustand der Feuerungsanlage vorliegt. Würde man es bei der einmaligen Überprüfung ohne Messung belassen, wäre die Betriebs- und Brandsicherheit der Feuerungsanlagen durch Querschnittsreduzierung der Schornsteine nicht mehr gegeben und der sich ablagernde Ruß könnte zu Schornsteinbränden führen.

Eine reguläre Kehrung messpflichtiger Ölfeuerungsanlagen in Jahren ohne Messung ist nach KÜO nicht mehr vorgeschrieben. Sie müsste in Abhängigkeit des bei der Überprüfung festgestellten Rußansatzes zusätzlich auf Antrag des Schornsteinfegers, den er an die zuständige Behörde richten muss, durchgeführt und vom Eigentümer bezahlt werden. Die zusätzlichen Kehrungen würden für die Schornsteinfeger eine erhebliche bürokratische Mehrbelastung bedeuten, die Eigentümer hätten die finanzielle Last.

(B) Bei Gasfeuerungsanlagen, die jedes zweite Jahr überprüft werden müssen, würde ein insgesamt größerer finanzieller Aufwand entstehen, da im dritten Jahr das Grundstück wegen einer BImSch-Messung zusätzlich angefahren werden müsste.

Im Sinne der Einhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, der Reduzierung des Bürokratieaufwands und der Kosten für den Grundstückseigentümer ist es erforderlich, in der 1. BImSchV die gleichen Fristen wie in der KÜO zu regeln. Ich bitte die Bundesregierung, dieses Anliegen zu überprüfen und es im Interesse der Praktikabilität und der Bürger zu regeln.

Dabei sehe ich einen prinzipiellen Vorrang des Schornsteinfegerrechts, bei dem es um die Betriebs- und vor allen Dingen um die Brandsicherheit geht. Diese Reparatur mag kurzzeitig schmerzen, weil eine erneute Notifizierung der 1. BImSchV bei der EU erforderlich wäre. Das ist aber allemal leichter zu bewältigen als Sicherheitsrisiken, die nur mit einem erheblichen und unkalkulierbaren Verwaltungsaufwand beherrscht werden könnten.

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Johannes Beermann**
(Sachsen)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Mit der Vorlage, über die wir heute entscheiden, soll die bestehende **Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen** an den verbesserten Stand der Technik bei der Emissionsminderung angepasst werden.

Die vorgegebenen neuen Umweltforderungen sollen vor allem die Feinstaubbelastung und die Belastung durch andere schädliche Stoffe verringern und gelten unter anderem für die Verfeuerung fester Brennstoffe. Bestehende Feuerungsstätten, die die vorgegebenen Grenzwerte nicht einhalten, sind innerhalb bestimmter Übergangsfristen außer Betrieb zu nehmen oder mit einem Abgasfilter nachzurüsten.

Die EU-Kommission plant derzeit ebenfalls, eine verbindliche Regelung für Kleinf Feuerungsanlagen zu erlassen. Wir könnten damit in Kürze zu einer Anpassung der 1. BImSchV an die auf EG-Ebene festgelegten Anforderungen gezwungen sein. Die EU-Kommission hat bereits angedeutet, dass die Grenzwerte für die Anlagen mit festen Brennstoffen über denen der vorliegenden Novelle liegen werden. Zudem hat sie mitgeteilt, dass die Teile der Verordnung mit Übergangszeiten bei Einführung entsprechenden EU-Rechts keine Anwendung finden könnten. Das bedeutet, dass wir strenge (ich will sagen: deutsche super saubere) Grenzwerte vorgeben, um diese dann durch weniger strenge Grenzwerte der EU zu ersetzen.

Die Fachleute sagen, dass die 20 Jahre alte noch geltende Verordnung nun an den Stand der Emissionstechnik angepasst werden müsse. Das mag richtig sein. Doch wenn man so lange warten kann, hätte man auch noch auf eine gesamteuropäische Regelung warten können. Unterschiedliche Grenzwerte in Deutschland und in Europa sind einer Exportnation eher abträglich.

Der Freistaat Sachsen ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass es für die Allgemeinheit nicht nachvollziehbar ist, jetzt strengere Grenzwerte vorzugeben als die, die seitens der EU zu erwarten sind. Eine wiederholte Sonderbelastung ist der deutschen Bevölkerung nicht vermittelbar. Sie entspricht nicht dem Grundsatz einer 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht und findet nicht unsere Unterstützung.

Der Antrag Sachsens, weniger strenge Grenzwerte für die Stufe 2 vorzugeben, wurde im Umweltausschuss des Bundesrates leider abgelehnt. Doch greift Ziffer 13 der Empfehlungsdruksache das Anliegen teilweise auf und fordert eine Anpassung der nationalen Regeln an die Grenzwerte der EU. Ich möchte Sie bitten, diese Ziffer zu unterstützen, auch wenn dadurch das Hin und Her bei den Grenzwerten nicht vermieden werden kann.

(C)

(D)

(A) Unabhängig davon sind die anderen in der Novelle vorgegebenen Emissionsgrenzwerte für Anlagen mit festen Brennstoffen ebenfalls sehr anspruchsvoll. Dies betrifft die Emissionsgrenzwerte der Stufe 1 für neue Anlagen sowie für Einzelraumfeuerstätten im Allgemeinen. Die Erreichung dieser Werte wird für viele der bestehenden Einzelraumfeuerstätten größtenteils nur mit einem Kompletttausch möglich sein. Dies wird mit einer großen finanziellen Belastung der überwiegend privaten Betreiber verbunden sein.

Wir halten es auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für dringend geboten, die mit der Umsetzung der 1. BImSchV einhergehende Sanierung der Feuerstätten für feste Brennstoffe durch eine ergänzende Förderung intensiv zu begleiten. Unter Berücksichtigung bestehender Förderinstrumente sollte die Unterstützung dabei auf die vorfristige Sanierung der Feuerstätten gerichtet sein, um die mit der 1. BImSchV erhofften Effekte der Emissionsminderung deutlich früher zu erreichen.

Daher möchte ich dafür werben, den eingebrachten Entschließungsantrag des Freistaates Sachsen zu

unterstützen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung darin auf, die mit der Umsetzung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen verbundene Umrüstung (Nachrüstung/Ersatzbeschaffung) von Feuerstätten für feste Brennstoffe durch ein bundeseigenes Förderprogramm zu begleiten, um mit einer vorfristigen Sanierung der kleinen und mittleren Feuerstätten für feste Brennstoffe eine deutlich frühere Emissionsminderung zu erreichen.

Viele Hausbesitzer haben in den vergangenen Jahren ihre Heizungen auf die Befuerung mit nachwachsenden Rohstoffen, z. B. Holzpellets, umgestellt und zum Teil hohe Summen investiert, die nur sehr langfristig rentierbar sind. Soweit diese Öfen und Heizungen zur Einhaltung der Grenzwerte ertüchtigt werden müssen, sollten wir den Menschen ein Förderangebot unterbreiten.

Sachsen bekennt sich nachdrücklich zu den Klimaschutzziele und zur Verringerung der Luftverschmutzung. Eine nachhaltige Umweltpolitik wird aber nur dann erfolgreich sein, wenn sie für die Bürger berechenbar ist und das Vertrauen der Bürger genießt.

(C)

